

Urteil zu LSG-NRW-2014-009-H

In dem Verfahren LSG-NRW-2014-009-H

— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Akademiestr. 3, 40213 Düsseldorf, vorstand@piratenpartei-nrw.de,
per Beschluss vertreten durch *nicht benannt*,
— Antragsgegner —

wegen:

- Widerspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme

hat das Landesschiedsgericht auf der Sitzung am 11.01.2015 durch die Richter Christian Degen, Melano Gärtner und Martin Keszyüs entschieden:

- Der Beschluss des Landesverbandes vom 11.06.2014, übergeben am 30.08.2014, auf eine Ordnungsmaßnahme gegen den hiesigen Kläger wird aufgehoben, die Ordnungsmaßnahme wird in einen Verweis umgewandelt.
- Im Übrigen wird der Widerspruch zurückgewiesen.

I. Sachverhalt

Da dem Landesschiedsgericht weder der Inhalt des Antragstextes der Ordnungsmaßnahme bekannt ist, und man nur Schlussfolgerungen aus dem Ordnungsmaßnahmebescheid ziehen kann, kann an dieser Stelle nur wiedergegeben werden, dass es sich um unangebrachte nationalsozialistische Vergleiche in einem privaten Blogpost handelt, die die Äußerungen anderer Piraten betreffen. Aus diesem Grund und in Bezugnahme auf den Blogpost wurde beim Landesvorstand eine Ordnungsmaßnahme beantragt.

Der Landesvorstand teilte dem Antragsteller am 09.05.2014 mit, dass erwogen werde, eine Ordnungsmaßnahme gegen ihn auszusprechen, und lud ihn zu einer Anhörung in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 22.05.2014 ein. Der Antragsteller schlug die Einladung per E-Mail aus. Noch im genannten nichtöffentlichen Teil der Sitzung, wurde gegen den Antragsteller die Ordnungsmaßnahme der Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, verhängt, befristet auf ein Jahr ab Rechtskraft der Entscheidung.

Auf dem Landesparteitag am 30.-31.08.2014 wurde dem betroffenen Piraten der schriftliche Beschluss zur Ordnungsmaßnahme übergeben.

– 1 / 5 –

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen wird vertreten durch:

Benjamin
Killewald
Ersatzrichter

Christian
Degen
Richter

Elle
Nerdinger
Ersatzrichter

Karsten
Nerdinger
Ersatzrichter

Martin
Keszyüs
Richter

Melano
Gärtner
Vorsitzender
Richter

Ralf
Hurnik
Ersatzrichter

II. Entscheidungsgründe

Der Widerspruch ist zulässig, aber nur in Teilen begründet.

Der Widerspruch erfolgte form- und fristgerecht, § 8 Abs. 4 S. 2 SGO. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 6 Abs. 4 SGO. Eine Schlichtung war nicht notwendig, § 7 Abs. 3 2. Fall SGO.

Die Nachfrage nach einem nichtöffentlichen Verfahren, § 9 Abs. 4 S. 1 SGO, wurde vom Antragsteller nicht beantwortet. Das Gericht sah auch keine Notwendigkeit selbst den Beschluss zu fassen, das Verfahren nichtöffentlich zu verhandeln.

1. Meinungsfreiheit

Die Meinungsfreiheit ist ein Gut, was jedem durch Artikel 5 des Grundgesetzes garantiert wird. In diesem Fall ist Abs. 1 S. 1 maßgeblich.

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. (...)

Die Grenzen der Meinungsfreiheit werden in Abs. 2 des gleichen Artikels formuliert:

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

a.

Der vom Antragsteller angeführte Art. 5 GG entfaltet unmittelbar keine innerparteiliche, hier im speziellen auf eine verhängte Ordnungsmaßnahme limitierende, Wirkung, da das Grundrecht nur die staatliche Gewalt verpflichtet, eine Partei aber keine Staatsgewalt ausübt.¹ Somit kann das Grundrecht nur eine Drittwirkung entfalten.²

b.

Der durch die Ordnungsmaßnahme gerügte Blogpost stellt eine Eigenmeinung dar, die zudem nicht auf einer parteiinternen Plattform veröffentlicht wurde. Nichtsdestotrotz ist der Antragsteller Mitglied der Piratenpartei und somit den Satzungen der Partei unterworfen.

¹vgl. Lenski, in: Nomos - Parteiengesetz und Rechte der Kandidatenaufstellung, PartG, § 10 Rn 40 f.

²vgl. Klein, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), GG, Art 21 Rn 385.

Der Inhalt des Blogpost hat weiterhin klar erkennbare parteiliche Bezüge. Hinzu kommt, dass die Ordnungsmaßnahme nicht nur auf den Blogpost an sich beruht, sondern im speziellen sich auf zwei benannte Personen bezieht, die zu Personen des politischen Lebens zählen und somit nach § 188 StGB besonders geschützt sind.

§ 188 StGB – Üble Nachrede (...) gegen Personen des politischen Lebens

(1) Wird gegen eine im politischen Leben des Volkes stehende Person öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) eine üble Nachrede (§ 186 StGB) aus Beweggründen begangen, die mit der Stellung des Beleidigten im öffentlichen Leben zusammenhängen, und ist die Tat geeignet, sein öffentliches Wirken erheblich zu erschweren, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

Es steht jedem frei, seine Meinung zu etwas oder jemanden zu äußern. Dieses Recht wird hier auch keinem streitig gemacht. Hier allerdings wird klargestellt, dass die Argumentation des hiesigen Klägers unter Berufung des Art. 5 GG keine unmittelbare Wirkung entfaltet.

III. Aufhebung der Ordnungsmaßnahme und Änderung in eine mildere Form

Dass in diesem Fall dem Antrag auf eine Ordnungsmaßnahme nachgekommen ist, kann nachvollzogen werden. Der legitime Zweck scheint erfüllt zu sein.

Ob allerdings eine Ordnungsmaßnahme auf Aberkennung ein Parteiamt zu bekleiden in diesem Fall als geeignet erscheint, sieht das Gericht eher nicht. Hier wird die zweithöchste Ordnungsmaßnahme, die die Satzung hergibt, als Grundlage genommen, um wegen einem kritischen wie ggf. auch unpassenden Meinungsvergleich in einem privaten Blogpost zu sanktionieren. Die Geeignetheit der Ordnungsmaßnahme scheint hier auch nicht gegeben zu sein. Gerade in der Piratenpartei, wo eine Toleranzpolitik von Meinungsfreiheit kommuniziert wird, steht hier die Frage im Raum, ob hier überhaupt gegen die Grundsätze oder Ordnung der Piratenpartei verstoßen wurde oder gar Schaden entstanden ist, § 6 Abs. 1 BS. Da in diesem Falle eine Akteneinsicht verwehrt wurde, bzw. die Grundlage zu der diese Ordnungsmaßnahme führte, dem Gericht nicht bekannt ist, kann nicht beurteilt werden, in welcher Weise ein Schaden für die Partei entstanden ist oder sein soll. Auch hat sich der Landesvorstand zum Widerspruch nicht geäußert, was der Entscheidungsfindung sicher eine weitere Grundlage geliefert hätte. Diese fehlt aber auch, was weiterhin für den Widerspruch und somit dem Antragsteller spricht.

Daher ist für das Gericht eher fraglich, in wie weit die Angemessenheit zwischen dem verfolgten Zweck der Ordnungsmaßnahme und der Schwere des Eingriffes hier eine Berücksichtigung fand. Am Ende stellt sich abermals die Frage, in wie weit genau diese Ordnungsmaßnahme bei einem Piraten, der weder ein Amt inne hat, noch sich dem Anschein nach für eins interessiert oder beabsichtigt, für eins zu kandidieren, geeignet ist.



Das Gericht zweifelt auf Grundlage dessen, was dem Gericht vorliegt, daher an, dass die Erforderlichkeit und die Verhältnismäßigkeit dieser Ordnungsmaßnahme in einem solchen Rahmen, wie es hier statt fand, nötig gewesen ist. Hier hätte eine niedrigere Ordnungsmaßnahme im Bereich einer Verwarnung oder eines Verweises mit Darlegung der Entscheidungsgründe durchaus ausgereicht, um dem betroffenen Piraten zu zeigen, dass sein doch eher unangebrachter Meinungsvergleich unter Piraten nicht akzeptabel und für den Landesvorstand nicht tolerierbar ist.

Folglich setzt das Gericht auf Grundlage von § 6 Abs. 8 BS den Beschluss des Landesverbandes vom 11.06.2014, persönlich übergeben am 30.08.2014 zur Ordnungsmaßnahme, außer Kraft, mildert die Ordnungsmaßnahme an sich aber auf einen Verweis.

IV. Mitarbeit des Vorstandes

Das Gericht muss in diesem Verfahren leider erneut feststellen, dass der Landesvorstand seiner Pflicht aus § 9 Abs. 3 S. 1 SGO, dem Gericht gegenüber einen Vertreter zu benennen, nicht nachgekommen ist. Auch ist der Landesvorstand seiner Pflicht aus § 10 Abs. 2 S. 1 SGO, dem Gericht Akteneinsicht zu gewähren, nicht nachgekommen. Der Vorstand hat es weiterhin offenbar vorgezogen, dem Gericht gegenüber keine Stellungnahme abzugeben, sodass auf Grundlage der vorliegenden Akte entschieden werden musste.

Das Gericht stellt zwar klar, dass es um die interne Lage des Landesvorstandes weiß, kann dies aber für seine Entscheidungsfindungen nicht berücksichtigen. Hier steht klar § 14 Abs. 2 S. 3, Abs. 4 2. Hs 2. Punkt PartG im Vordergrund.

Rechtsbehelfsbelehrung

Nach § 13 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 SGO steht gegen dieses Urteil jedem Verfahrensbeteiligten die Berufung zu, die binnen 14 Tage nach Erhalt des Urteils inklusive Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung bei

Piratenpartei Deutschland
Bundesgeschäftsstelle
c/o Bundesschiedsgericht der Piratenpartei
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)
anrufung@piraten-bsg.de

einzureichen und zu begründen ist. Der Berufungsschrift ist dieses Urteil beizufügen.

V. Hinweis zur Kommunikation

Auf Empfehlung des Datenschutzbeauftragten des Landesverbandes Nordrhein-Westfalens wird das Landesschiedsgericht elektronische Kommunikation ausschließlich verschlüsselt abwickeln. Im Falle ausgehender E-Mails wird dabei ein PGP-Schlüssel des Empfängers verwendet. Die Parteien werden gebeten, dem Landesschiedsgericht den Fingerabdruck ihres Schlüssels mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung, verwendet das Landesschiedsgericht einen auf einem öffentlichen Schlüsselservers anhand der E-Mail-Adresse gefundenen Schlüssel. Ist keine verschlüsselte elektronische Kommunikation mit einer Partei möglich, werden Schriftstücke postalisch und, zur Fristwahrung bezüglich der Einreichung von Beschwerden oder Widersprüchen, als Einwurfeinschreiben zugestellt.

Christian Degen
Berichterstatler

Melano Gärtner

Martin Keszyüs